

**Zuwendungen an Dritte  
mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände  
(VV zu § 44)**

**Inhalt**

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligungsverfahren
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr.10 Nachweis der Verwendung
- Nr.11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr.12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger
- Nr.13 Zulässigkeit von Erleichterungen
- Nr.14 Besondere Regelungen

*Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I zu § 44)*

*Anlage 2 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44)*

*Anlage 3 - Mögliche Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) bis zu einer Höhe von 50.000 Euro nach VV Nr. 13.1 zu § 44*

*Anlage 4 - Mögliche Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach VV Nr. 13.2 zu § 44*

*Anlage 5 - Muster für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung (VV Nr. 3 zu § 44)*

*Anlage 6 - Muster für die Bewilligung einer Projektförderung (VV Nrn. 3.3 und 4 zu § 44)*

*Anlage 7 - Muster für den Verwendungsnachweis, einfachen Verwendungsnachweis und Zwischennachweis bei Projektförderungen (ANBest-P zu § 44)*

*Anlage 8 - Grundsätze für Förderrichtlinien (VV/VV-K Nr. 14.2 zu § 44)*

## **1. Bewilligungsvoraussetzungen**

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Empfängerin oder der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen; das zuständige Ministerium kann seine Befugnis im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.
- 1.4 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn das zuständige Ministerium aufgrund eines Gesetzes oder eines Programms Richtlinien erlassen hat, die die messbaren Ziele des Programms, die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen im Einzelnen festlegen (Förderrichtlinien, vgl. auch § 71 Landesverwaltungsgesetz). Förderrichtlinien sind grundsätzlich zu befristen und müssen unbeschadet abweichender gesetzlicher Regelungen den VV zu § 44 entsprechen. Der Landesrechnungshof ist anzuhören; sofern Regelungen der Richtlinien den Verwendungsnachweis bzw. das Prüfungsrecht betreffen, ist sein Einvernehmen herzustellen (vgl. Nr. 14.2 und 14.4). Bei Abweichungen von den VV zu § 44 ist hierzu außerdem das Einvernehmen des Finanzministeriums einzuholen.
- 1.5 Sollen für eine Einrichtung (institutionelle Förderung) oder ein Vorhaben (Projektförderung) Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
  - 1.5.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben; sofern Fördergrundsätze der EU für Wirtschaftsgüter ausschließlich die Förderung von Abschreibungen im Unterschied zur Förderung von Ausgaben zulassen, darf die Bewilligungsbehörde Abschreibungen den zuwendungsfähigen Ausgaben zurechnen, wenn der Zuwendungszweck eine Investitionsförderung vorsieht und die Abschreibungen entsprechend den nationalen steuerlichen Buchführungsregeln oder den allgemein gültigen Buchführungspraktiken vorgenommen werden; ausgeschlossen sind

- die gleichzeitige Investitionsförderung und Anerkennung von Abschreibungen sowie
- die Anerkennung von Abschreibungen auf bereits öffentlich geförderte Wirtschaftsgüter (Doppelförderung);

- 1.5.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2); unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber sind möglichst auszuschließen; kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nummer 2 der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden ANBest-I/P einer ergänzenden Regelung bedarf;
- 1.5.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5);
- 1.5.4 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (z.B. in den Fällen der Nr. 6); bei der Abstimmung ist festzulegen, dass nur eine fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist;
- 1.5.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nr. 10 und 11).
- 1.6 Zuwendungen zur institutionellen Förderung sollen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, die - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von Unterlagen (z.B. Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten) sowie von persönlichen Daten (z.B. Name, Zuwendungshöhe, Auflagen) an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Art. 29 Landesverfassung sehen. Bei der Weitergabe einer Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an Dritte (vgl. Nr. 12) ist entsprechend zu verfahren.

## **2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 1 der **Anlage 3**; dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt; eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist; oder
- 2.2.2 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder

- 2.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungs-empfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,
- 2.5.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- 2.5.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.
- 2.6 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.7 Bei institutioneller Förderung sind Ausgaben für Wirtschaftsprüfungsunternehmen nur zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- 3.2.1 Bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- 3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23),

- 3.2.3 eine Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat sie oder er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
  - 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),
  - 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.6),
  - 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
  - 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
  - 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landes.
- 3.4 Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.
- 3.5 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich folgendes:
  - 3.5.1 Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionsgesetz - LSubvG - i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG -), die nach
    - 3.5.1.1 dem Zuwendungszweck,
    - 3.5.1.2 Rechtsvorschriften,
    - 3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
    - 3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
  - 3.5.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.5.1 gehören insbesondere solche,
    - 3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),
    - 3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
    - 3.5.2.3 von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 116, 117, 117a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

- 3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 1 LSubvG i. V. m. § 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG).
- 3.5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihr oder ihm die Tatsachen nach den Nrn.3.5.1 bis 3.5.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 LSubvG i.V.m. § 2 Abs. 2 SubvG).
- 3.5.6 Die Bewilligungsbehörde hat die in den VV Nr. 3.5.1 bis 3.5.5 genannten subventionserheblichen Tatsachen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vor Bewilligung der Zuwendung konkret und auf das jeweilige Förderprogramm und die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger bezogen zu bezeichnen. Dabei müssen die auf den konkreten Förderfall bezogenen Tatsachen vollständig und abschließend aufgeführt werden, die für die Erteilung der Förderbewilligung und die Belassung der Fördermittel nach Verwendungsnachweisprüfung zur Verwirklichung des Förderzweckes (Landesinteresses) maßgeblich sind. Verweise auf konkret bezeichnete Felder in Antragsformularen sind dann ausreichend, wenn dort die subventionserheblichen Tatsachen in der vorgenannten Weise bezeichnet sind. Abstrakte Beschreibungen in Förderrichtlinien, pauschale Verweise und nicht-abschließende Aufzählungen genügen nicht.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 109 LVwG).  
Nach der allgemeinen Regel des § 110 Abs. 1 LVwG ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für die oder den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 110 Abs. 1 LVwG). Im Regelfall dürfte es ausreichen, einen Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Bestätigung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu verlangen (vgl. auch Nr. 7.1).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 Die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,

- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind; ergänzend gilt:
- Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle (vgl. dazu auch Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 7) des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist ggf. durch Erläuterungen zu präzisieren.
  - Der Zuwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Vorschrift schreibt daher vor, dass dann bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck und eine Nichtverwendung, wie z.B. durch Stilllegung eines Betriebes, insoweit regelmäßig zum Widerruf (vgl. Nr. 8.2.3).
  - Bei der Bewilligung ist regelmäßig festzulegen, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie sie oder er andernfalls zu verfahren hat. So kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einer oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.
  - Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde sich ferner vorbehalten, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände dem Land oder einer oder einem Dritten übereignet.
- 4.2.4 die Finanzierungsform (nicht rückzahlbare, unbedingt bzw. bedingt rückzahlbare Zuwendungen), die Finanzierungsart (Nr. 2), den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan oder Finanzierungsplan),
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist; dem Bewilligungszeitraum kann nicht die Bedeutung einer Befristung des Zuwendungsbescheides im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG beigemessen werden, daher ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, welche Rechtsfolge mit dem Ende des Bewilligungszeitraums eintritt;
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.5) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in Nrn. 3.5.1 bis 3.5.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG,

- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4 zu § 23),
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5); ggf. ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitenden und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen,
- 4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 121 LVwG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
- 4.4 Der Landesrechnungshof erhält auf Anforderung einen Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrages.

## **5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Sie sind - soweit nicht gemäß Nummer 5.2 oder Nummer 13.3 eine Anpassung vorzunehmen ist - unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
- 5.2.1 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
- 5.2.2 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v.H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- 5.2.3 bei Projektförderung einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nr. 6.3 ANBest-P zulassen, wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist (vgl. auch Nr. 10.2),
- 5.2.4 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Verwendung reproduzierter Belege zulassen. Die Verwendung reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung ihrer oder seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet.
- 5.2.5 in Einzelfällen Ausnahmen von den Nrn. 2 bis 6 ANBest-I und Nrn. 2 bis 5 ANBest-P zulassen.
- 5.3 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.1) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.5) sind die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.

- 5.4 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 5.4.1 Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs.  
Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung wird - entsprechend der bisherigen Praxis - regelmäßig nur dann vorzusehen sein, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist. Das gleiche gilt für die Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen.
- 5.4.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- 5.4.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.4.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.4.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
- 5.4.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung (vgl. Nr. 7.5) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Dabei ist zu beachten, dass Voraussetzung für das Einhalten einer Schlussrate die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid ist.
- 5.4.7 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

Institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger bewirtschaften einen erheblichen Anteil der aus dem Landeshaushalt abfließenden Mittel. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes sollten deshalb auch in diesem Bereich entsprechend angewandt werden, soweit sich das mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Zuwendungsempfängerin oder des einzelnen Zuwendungsempfängers vereinbaren lässt.

Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger gelten, muss im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen (beispielsweise in einem allgemeinen Teil des Wirtschaftsplans) festgelegt werden, inwieweit haushaltsrechtliche Bestimmungen des Landes entsprechend anzuwenden sind. Dabei wird die Gesamthöhe der Förderung aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sein. Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (z.B. Bestimmungen über Kraftfahrzeuge, Dienstreisen, Büroausstattung usw.) kann auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Förderungen handelt.

5.5 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

## **6. Zuwendungen für Baumaßnahmen**

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 500.000 Euro nicht übersteigen.

6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau).

6.3 Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden. Bereits für einzelne Zuwendungsbereiche getroffene besondere Regelungen gelten weiterhin.

6.4 Soweit Regelungen nach Nr. 6.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

## **7. Auszahlung der Zuwendungen**

7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.  
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

7.4 In geeigneten Fällen soll die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ermächtigt werden, die ihr oder ihm bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt das Finanzministerium.

7.5 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden; vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 2 a) der **Anlage 3**.

## **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117a LVwG; §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und nach dem Haushaltsrecht. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 107 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LVwG).

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 116 LVwG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 117 Abs. 3 LVwG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Ein Widerruf nach § 117 Abs. 3 LVwG ist auch in den Fällen zu prüfen, in denen sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der ANBest-I/P zu § 44 eingetreten ist.

Ein Fall des § 117 Abs. 3 LVwG liegt ebenso vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

- 8.2.4 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 117 Abs. 3 LVwG), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 und 8.2.3 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 87 LVwG wird hingewiesen.
- 8.4 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 116 Abs. 4 LVwG sowie § 117 Abs. 2 und 3 LVwG). Die Frist beginnt, wenn einer zuständigen Amtswalterin oder einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder einen Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind. \*)
- 8.5 Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen (§ 117 a Abs. 3 LVwG). Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.
- 8.6 Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sollen in der Regel für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG).
- 8.8 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Ansprüche 1.000 Euro übersteigen. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Bei der Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben können die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung für denselben Zweck verrechnet werden.
- 8.9 Die Berechnung und Erhebung von Zinsen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.3 zu § 34.

---

\*) Zu Nr. 8.4:

Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 sowie BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.

## **9. Überwachung der Verwendung**

- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
  - 9.2.1 Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
  - 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
  - 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit dessen Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

## **10. Nachweis der Verwendung**

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- 10.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.5) der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 50.000 Euro, genügt in der Regel ein einfacher Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 3 der **Anlage 3**.

## **11. Prüfung des Verwendungsnachweises**

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nr. 1.5 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
  - 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
  - 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,
  - 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle (vgl. dazu auch Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 7) durchgeführt werden,

11.1.4 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
- Mindestprüfungssturnus bei Folgebewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
- Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihr oder ihm einzusehen.

11.2 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für dieselbe Zuwendungsempfängerin oder denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.

11.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.5 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.

11.5 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

## **12. Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger**

12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger als Erstempfängerin oder Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

12.2 Die Mittel können von der Erstempfängerin oder vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus.

12.3 Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben.

- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger sind für die Weitergabe - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:
- 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
- 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheids,
- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfängerin oder Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die bei der Letztempfängerin oder beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an sie oder ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fälle ist der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr Beauftragte oder einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfängerin oder den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihr oder ihm vorzugeben, wie sie oder er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch die Erstempfängerin oder den Erstempfänger sind für die Weitergabe insbesondere zu regeln:
- 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nummern 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die Letztempfängerin oder der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

- 12.6 Der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln:
- 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
  - 12.6.2 der Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
  - 12.6.3 die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - 12.6.4 der Bewilligungszeitraum,
  - 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P für die Erstempfängerin oder den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für eine von ihr Beauftragte oder einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen,
  - 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängerin oder den Letztempfänger,
  - 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weitergabe von Zuwendungen können zwischen der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger und der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

### **13. Zulässigkeit von Erleichterungen**

- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.5) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung nicht mehr als 50.000 Euro, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 Erleichterungen zulassen. Vereinfachungsvorschläge sind in der **Anlage 3** enthalten. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 nicht mehr als 25.000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.
- 13.2 Von Erleichterungen ist in der Regel gegenüber Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Gebrauch zu machen, bei denen die ehrenamtliche Mitarbeit üblicherweise ein wesentliches Element bildet. In der **Anlage 4** sind Beispiele für mögliche Erleichterungen in diesem Bereich enthalten.
- 13.3 In den Fällen der Nummern 13.1 und 13.2 sind ggf. die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-I/P) anzupassen.

### **14. Besondere Regelungen**

- 14.1 Soweit das zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 13 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften zu den Nrn. 1 bis 13 (z.B. Förderrichtlinien - vgl. Anlage 8 zu VV/VV-K Nr. 14.2) erlassen. Sofern diese Verwaltungsvorschriften Abweichungen von den Nrn. 1 bis 13 enthalten, ist hierzu außerdem das Einvernehmen des Finanzministeriums einzuholen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind der Landesrechnungshof und das Finanzministerium ebenfalls nach Satz 1 und 2 zu beteiligen.  
Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die aufgrund der Nr. 5.1 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu klären.
- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4) betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.
- 14.5 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 14.3 stehen dem Land als Zuwendungsgeber auch dann zu, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 14.6 Es ist wegen der sehr unterschiedlichen Anforderungen nicht möglich, einheitliche Vordrucke für den Zuwendungsbescheid pp. für den gesamten Bereich der Landesverwaltung zu entwickeln. Die als **Anlagen 5 bis 7** abgedruckten Muster für den Bereich der Projektförderungen sollen daher nur wichtige Anhaltspunkte geben und sind entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsbereiche zu ergänzen bzw. abzuändern.
- 14.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 13 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 52a, 108 und 110 LVwG) zulässig.

**Mögliche Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) bis zu einer Höhe von 50.000 Euro nach VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO**

**1. Pauschalierte Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart (zu VV Nr. 2.2.1)**

Bei einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung kann sowohl die Bewilligung als auch die Durchführung bzw. Überprüfung der Maßnahme vereinfacht werden. Durch eine Pauschalierung werden bei sog. Standardprogrammen die zuwendungsfähigen Ausgaben über Kostenpauschalen festgelegt. Eine aufwendige Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten würde in diesem Falle entfallen. Durch die Einführung einer Festbetragsfinanzierung kann sowohl die Durchführung als auch die Überprüfung der Maßnahme von seiten der bewilligenden Stelle vereinfacht werden.

**2. Auszahlung der Zuwendung (zu VV Nr. 7)**

- a) Auszahlung der Zuwendung in einem Betrag nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises.

Mit dieser Maßnahme kann das Verwaltungsverfahren wesentlich erleichtert werden. Rückforderungen, die sich aufgrund der Überprüfung des Verwendungsnachweises ergeben würden, entfallen. Das Zuwendungsverfahren würde nur noch aus zwei wesentlichen Blöcken, der Bewilligung und der Prüfung des Verwendungsnachweises, bestehen. Da eine Anwendung dieser Vorschrift nur dort in Betracht kommt, wo die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Vorfinanzierung im Stande ist, kann auch diese Vereinfachung nicht generell eingeführt werden.

Bei der Umsetzung dieses Vereinfachungsvorschlages ist im Zuwendungsbescheid sicherzustellen, dass die Zuwendung in solchen Fällen nicht zur Deckung von Vorfinanzierungskosten verwendet werden darf.

- b) Die bewilligte Zuwendung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Festlegung des Zeitpunktes ist § 34 Abs. 2 LHO zu beachten.

Die Zuwendung muss in diesem Fall aber spätestens sechs Monate nach Auszahlung bzw. bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraumes verwendet werden.

**3. Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises (zu VV Nr. 10.2 und ANBest-I/P Nr. 6)**

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Auf die Vorlage von ausführlichen Sachberichten kann verzichtet werden.

**4. Verzicht auf Zwischenverwendungsnachweise (zu ANBest-P Nr. 6.1/6.7)**

Auf die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen kann verzichtet werden, sofern die Durchführung der gesamten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.

**5. Prüfung des Verwendungsnachweises (VV Nr. 11)**

- a) Es werden Stichproben bei der Prüfung einfacher Verwendungsnachweise zugelassen, soweit zumindest 20 v.H. der Verwendungsnachweise geprüft werden. Diese Verfahrensweise ist für die Bereiche angezeigt, in denen sich aufgrund von Erfahrungswerten gezeigt hat, dass eine Rückforderung der Zuwendung nur in wenigen Fällen erforderlich ist.
  
- b) Bei Zuwendungen für denselben Zweck durch das Land und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist entsprechend der VV Nr. 1.5 eine Vereinbarung dahingehend zu schließen, dass der Verwendungsnachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht wird und die Prüfung dann auch nur durch eine Stelle durchgeführt wird.

**Mögliche Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach VV Nr. 13.2 zu § 44 LHO**

1. Wegen der unterschiedlichen Zwecke, die mit den einzelnen Zuwendungen verfolgt werden und wegen der unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern insbesondere auch im Hinblick auf ihre personelle Ausstattung bleibt es im übrigen jedoch der Entscheidung des für die Bewilligung der einzelnen Zuwendungen jeweils zuständigen Ministeriums überlassen, in welchem Umfang Erleichterungen zugelassen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) sind dabei stets zu beachten.
  
2. Beispiele für mögliche Erleichterungen:
  - a) Die Zuwendung wird mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) bewilligt. Dies kann auch in der Weise geschehen, dass die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. x Euro pro nachgewiesener Teilnehmerin bzw. nachgewiesenem Teilnehmer einer Tagung).  
- zu VV Nr. 2.2.1 -
  
  - b) Es wird bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben zugelassen, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger lediglich auf ihren bzw. seinen Erstantrag verweist und gegebenenfalls eingetretene Änderungen mitteilt.  
- zu VV Nr. 3.4 -
  
  - c) Die bewilligte Zuwendung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung dann auch tatsächlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Festlegung der Zeitpunkte ist § 34 Abs. 2 LHO zu beachten.  
- zu VV Nr. 7.2, ANBest-I Nr. 1.5, ANBest-P Nr. 1.4 -
  
  - d) Es wird auf die Auflage verzichtet, wonach die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro ohne USt überschreitet, zu inventarisieren hat. Es genügt eine einfache schriftliche Aufzeichnung über den Verbleib der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände.  
- zu ANBest-I Nr. 4, ANBest-P Nr. 4.2 -
  
  - e) Es wird auf die Auflage verzichtet, wonach (bei institutioneller Förderung) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Regeln der LHO und den jeweils geltenden VV einzurichten. Es reicht eine einfache Buchführung oder Einnahme-/Ausgabenrechnung mit einem Nachweis des Sachvermögens aus.  
- zu ANBest-I Nr. 6.1 -

- f) Es wird auf die Auflage verzichtet, wonach die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger keine Rücklagen oder Rückstellungen bilden kann (nur bei institutioneller Förderung vorgesehen). Eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss jedoch sichergestellt werden.  
- zu ANBest-I Nr. 1.8 -
- g) Es wird zugelassen, dass die Baurechnung in vereinfachter Art und Weise geführt wird.  
- zu VV Nr. 6 -
- h) Die Frist für die Aufbewahrung von Belegen (fünf Jahre, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen) wird bis auf drei Jahre verkürzt.  
- zu ANBest-I Nr. 6.3 -
- i) Es wird auf Zwischennachweise (nur bei Projektförderung vorgesehen) verzichtet, sofern die Durchführung der geförderten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.  
- zu ANBest-P Nr. 6.1 -
- j) Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird von sechs bis auf zwölf Monate verlängert.  
- zu ANBest-I Nr. 7.1, ANBest-P Nr. 6.1 -
- k) Insbesondere wenn von der Möglichkeit zu a (Festbetragsfinanzierung) Gebrauch gemacht würde, wird der Verwendungsnachweis wie folgt geführt:

#### Institutionelle Förderung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (das ist in der Regel das Haushaltsjahr) lediglich mit, in welchem Umfang sie bzw. er für welche Zwecke Ausgaben getätigt hat und in welcher Höhe und von welcher Seite ihr bzw. ihm Einnahmen zugeflossen sind.

#### Projektförderung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (dieser kann sich auch auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken) lediglich mit, ob das Vorhaben in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt worden ist (ggf. auch mit welchem Erfolg, wenn z.B. ein Modellvorhaben gefördert wurde) und in welchem Umfang sie bzw. er für diesen Zweck Ausgaben getätigt hat sowie in welcher Höhe und von welcher Seite ihr bzw. ihm Einnahmen zugeflossen sind. Wird z.B. eine Tagung oder ein Seminar mit einem festen Betrag gefördert und dieser Betrag im einzelnen nach der Zahl der Teilnehmer bemessen, so reicht es auch, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mitteilt, ob die Tagung oder das Seminar in dem vorgesehenen Umfang stattgefunden hat und wie viele Personen teilgenommen haben.

**Muster**  
**für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung**  
(VV Nr. 3 zu § 44 LHO)

Hinweis:

Soweit der Förderzweck weitergehende Angaben erfordert, können in den jeweiligen Förderrichtlinien solche Angaben oder Unterlagen vorgesehen werden.

(Antragstellerin bzw. Antragsteller)		Ort, Datum
—	}	Auskunft erteilt:
An		
(Bewilligungsbehörde)	}	Tel.Nr.
—		
		E-Mail
		Bankverbindung:
		Bank
		BIC
		IBAN

Betr.: (Zweck)

Bezug: (Förderrichtlinie)

1. Fördermaßnahme (kurze, eindeutige Beschreibung)

2. Die Maßnahme soll am \_\_\_\_\_ begonnen  
und am \_\_\_\_\_ fertiggestellt sein.

3. Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von  
\_\_\_\_\_ Euro

#### 4. Finanzierungsplan

##### 4.1 Gesamtausgaben

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen \_\_\_\_\_ Euro.

Im Einzelnen (*Gliederung nach Kostengruppen; bei Hochbaumaßnahmen gegliedert nach DIN 276*):

- ...
- ...
- ...

##### 4.2 Finanzierung

Zeitpunkt der Entstehung

insgesamt

20 ...

20 ...

20 ...

##### 4.2.1 Gesamtausgaben

##### 4.2.2 Gesamteinnahmen

davon:

- Eigenmittel/Eigenleistungen  
(*ggf. aufgeschlüsselt nach Grundstück, Planungsleistungen, Kreditfinanzierung, Sonstiges*)
- Beiträge o.a. Finanzierungsanteile Dritter
- beantragte Landesförderung  
durch ...
- beantragte sonstige öffentliche Förderung  
durch ...

#### 5. Erläuterungen

**5.1 Zur Maßnahme selbst** (*Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren; der Zweck ist eindeutig und ausführlich zu bezeichnen; allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, Forschungszwecke“ usw. genügen nicht; darzulegen ist ferner, ob und weshalb die Durchführung der Vorhaben und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde; es ist außerdem anzugeben, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen*)

**5.2 Zur Finanzierung und zur Bemessung der Zuwendung** (*Eigenmittel, Höhe der Zuwendung usw.*)

## 6. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

### 6.1 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

- Mit dem **Vorhaben** ist **noch nicht begonnen** worden.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** /nicht/ berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.
- Die **Gesamtausgaben** (nicht projektbezogen) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden /nicht/ zu mehr als 50 v.H. aus Zuwendungen der öffentlichen Hand **finanziert**.

### 6.2 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die **Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.**

## 7. Anlagen

Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beigelegt (z.B. *die in VV Nr. 3.2 zu § 44 LHO genannten Unterlagen; bei Baumaßnahmen die nach Nr. 6 der ZBau zu § 44 LHO erforderlichen Bauunterlagen*):

- ...

- ...

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Muster**  
**für die Bewilligung einer Projektförderung**  
(VV Nrn. 3.3 und 4 zu § 44 LHO)

**I. Vermerk zur Antragsprüfung (VV Nr. 3.3 zu § 44 LHO)**

Zutreffendes ankreuzen

Bezeichnung der Behörde:  
Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

**Zuwendung**

Haushaltstitel und Zweckbestimmung:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Antragstellerin bzw. Antragsteller:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Antragsdatum: \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Antragsprüfung**  
gemäß VV Nr. 3.3 zu § 44 LHO: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Es wird daher eine Zuwendung bewilligt

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

bis zur Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

Haushaltstitel \_\_\_\_\_

Eine weitere Förderung wird zugesagt  
für das Haushaltsjahr <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro

für das Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro

Hinweise zur Antragsprüfung:

<sup>1)</sup> Neben den allgemeinen Vorgaben der VV Nr. 3.3 zu § 44 LHO muss auch auf weitere fachliche Anforderungen  
- z.B. aus den Förderrichtlinien - eingegangen werden.

<sup>2)</sup> Eine Förderzusage bei mehrjährigen Vorhaben ist nur zulässig, soweit dafür Verpflichtungsermächtigungen im Haus-  
haltsplan verfügbar sind.

## II. Zuwendungsbescheid (VV Nr. 4 zu § 44 LHO)

Zutreffendes ankreuzen

Anschrift der Zuwendungsempfängerin  
bzw. des Zuwendungsempfängers:

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Gewährung einer Zuwendung für \_\_\_\_\_

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO)  
Vordruck für den Verwendungsnachweis  
Vordruck Auszahlungsantrag

### 1. Bewilligung

1.1 Auf der Grundlage des Antrages vom \_\_\_\_\_ bewillige ich Ihnen als **Projektförderung** eine  
**nicht rückzahlbare / rückzahlbare Zuwendung**

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro)

zur Durchführung folgender **Maßnahme**: <sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1.2 Der **Bewilligungszeitraum** läuft vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf begründeten Antrag möglich. <sup>4)</sup>

1.3 Eine **weitere Förderung** wird zugesagt

für das Haushaltsjahr <sup>5)</sup>

\_\_\_\_\_ Euro

für das Haushaltsjahr

\_\_\_\_\_ Euro

### 2. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird als

**Festbetragsfinanzierung**/Festbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

**Anteilfinanzierung**  
Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben \_\_\_\_\_ v.H.  
Höchstbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

**Fehlbedarfsfinanzierung**/Höchstbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

**Vollfinanzierung**/Höchstbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

zu **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro als **Zuschuss** gewährt.

### 3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

*[Nur wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.]*

### 4. Finanzierungsplan

4.1 Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde: <sup>6)</sup>

#### Einnahmen

- Eigenmittel/Eigenleistungen	_____	Euro
<i>[ggf. aufgeschlüsselt nach Grundstück, Planungsleistungen, Kreditfinanzierung, Sonstiges]</i>		
- Beiträge o.a. Finanzierungsanteile Dritter	_____	Euro
- Landesförderung durch ...	_____	Euro
- sonstige öffentliche Förderung durch ...	_____	Euro
Gesamteinnahmen	_____	Euro

#### Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	_____	Euro
<i>[ggf. aufgeschlüsselt nach Ausgabearten]</i>		

4.2 Dieser Finanzierungsplan wird gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO für **verbindlich** erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

### 5. Nebenbestimmungen

5.1 Die als Anlage beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO)** sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

5.2 Hinweis:

**Zuschüsse** sind häufig **umsatzsteuerpflichtig**. Als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist es Ihre **Pflicht**, sich darüber zu **informieren**, ob der Ihnen gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

5.3 *[ggf. weitere Nebenbestimmungen]*

### 6. Auszahlung der Zuwendung

6.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO auf Antrag nach **anliegendem Muster**.

*Alternativ bei einer zugelassenen Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens:*

*Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO*

- in monatlichen Teilbeträgen zum \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro
- in vierteljährlichen Teilbeträgen zum \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

6.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist die **Bestandskraft** dieses Bescheides (siehe Tz. 8.1).

### 7. Verwendungsnachweis

- Der **Verwendungsnachweis** gemäß Nr. 6.2 ANBest-P zu § 44 LHO
- Der **einfache Verwendungsnachweis** gemäß Nr. 6.3 ANBest-P zu § 44 LHO

ist mir bis zum \_\_\_\_\_ auf **beigefügtem Muster** <sup>7)</sup> vorzulegen.

*Ggf. zusätzlich:*

Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist:

*[Hierbei sind insbesondere VV Nrn. 1.5.5 und 4.2.6 zu § 44 LHO zu beachten.]*

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung / Rechtsbehelfsverzichtserklärung <sup>8)</sup>

### Hinweise zum Zuwendungsbescheid:

<sup>3)</sup> Der Zweck der Zuwendung muss genau bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht.

<sup>4)</sup> Bei der Festlegung des Beginns des Bewilligungszeitraums ist ggf. eine erteilte Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu berücksichtigen.  
Dem Bewilligungszeitraum kann nicht die Bedeutung einer Befristung des Zuwendungsbescheides im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG beigemessen werden. Daher ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, welche Rechtsfolge mit dem Ende des Bewilligungszeitraums eintritt (vgl. VV Nr. 4.2.5). Der im Muster verwendete Widerrufsvorbehalt ist ein Beispiel für eine solche Rechtsfolge zur Entfaltung der Wirksamkeit des Bewilligungszeitraums.

<sup>5)</sup> Eine Förderzusage bei mehrjährigen Vorhaben ist nur zulässig, soweit dafür Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan verfügbar sind.

<sup>6)</sup> Ggf. kann auch der Finanzierungsplan aus dem Zuwendungsantrag für verbindlich erklärt werden, ohne ihn hier zu wiederholen.

<sup>7)</sup> Bei Baumaßnahmen ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 ZBau zu verwenden.

<sup>8)</sup> Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. VV Nr. 4.2.10) und ggf. Anforderung einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung (vgl. VV Nr. 7.1).

**Muster  
für den Verwendungsnachweis,  
einfachen Verwendungsnachweis und Zwischennachweis bei Projektförderungen  
(ANBest-P Nr. 6 zu § 44 LHO)**

Hinweise:

<sup>1)</sup> Bei Baumaßnahmen ist das Muster der Anlage 2 (Verwendungsnachweis) bzw. Anlage 3 (Zwischennachweis) der ZBau zu § 44 LHO zu verwenden.

<sup>2)</sup> Zum Sachbericht:

*Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis sind im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.*

*Dabei sind die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sowie die gesamten Projektausgaben und deren Deckung darzulegen.*

<sup>3)</sup> Zum zahlenmäßigen Nachweis:

*Beim Verwendungsnachweis:*

*In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.*

*Es ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.*

*Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.*

*Beim einfachen Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis:*

*Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.*

<sup>4)</sup> Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

*Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Unterlagen über das Vergabeverfahren, die Vertragsunterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.*

Zutreffendes ankreuzen

(Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger)
An
(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum
Auskunft erteilt:
Tel.Nr.
E-Mail

- Verwendungsnachweis** (Nr. 6.2 ANBest-P zu § 44 LHO) <sup>1)</sup>
- Einfacher Verwendungsnachweis** (Nr. 6.3 ANBest-P zu § 44 LHO)
- Zwischennachweis** (Nr. 6.4 ANBest-P zu § 44 LHO) <sup>1)</sup>

### 1. Allgemeine Angaben zur Zuwendung

Aktenzeichen und Datum des Zuwendungsbescheides: \_\_\_\_\_

Zweck der Zuwendung: \_\_\_\_\_

Betrag der Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Finanzierungsform:

- nicht rückzahlbar
- rückzahlbar

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

---

---

### 2. Sachbericht <sup>2)</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Grundsätze für Förderrichtlinien für Zuwendungen zur Projektförderung  
(VV/VV-K Nr. 14.2 zu § 44 LHO)**

**I. Gliederungsschema**

1. Förderziel und Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

**II. Erläuterungen zum Gliederungsschema**

***Allgemeine Hinweise***

Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen. Dabei sind die Vorgaben der VV/VV-K zu § 44 einzuhalten.

Förderrichtlinien können enthalten:

- Ausführungen zur Förderung,
- Ergänzungen und Hinweise zur Ausübung von Wahlmöglichkeiten zu den in den VV/VV-K zu § 44 enthaltenen Regelungen,
- Abweichungen von den VV/VV-K zu § 44.

Insbesondere sollten die gemäß Anlagen 3 und 4 zu VV Nr. 13 bzw. Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 ermöglichten Erleichterungen im Zuwendungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Förderrichtlinien vereinheitlicht, gestrafft und deren Aufstellung, Überprüfung und ggf. Änderung vereinfacht werden.

***Zu 1. Förderziel und Zwecksetzung***

Beschreibung von Förderziel und Zwecksetzung.

Vgl. VV Nr. 1.4 bzw. VV-K Nr. 1.1 zu § 44 i.V.m. VV Nr. 3.5 zu § 23.

Hinweis auf Rechtsgrundlage(n), soweit für die Förderung maßgeblich.

**B e i s p i e l:**

*„Das Land gewährt (nach §..... des Gesetzes.....) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für..... .*

*Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“*

## **Zu 2. Gegenstand der Förderung**

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen.

Darüber hinaus sollen Kriterien festgelegt werden, anhand derer der Erfolg der geförderten Maßnahme auch im Hinblick auf die Erreichung der förderpolitischen Zielsetzung geprüft werden kann. Da Fördergegenstand und Förderziel häufig übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Nr. 1 gefasst werden können.

Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Vgl. VV Nr. 11.1.3 zu § 44 i.V.m. VV Nr. 3.5 zu § 23.

## **Zu 3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist die bzw. der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln.

Soll die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten (vgl. VV/VV-K Nr. 12 zu § 44).

## **Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV/VV-K Nr. 1 zu § 44 geregelt.

In die Förderrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich oder abändernd zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

## **Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Hier sind festzulegen:

### 5.1 Zuwendungsart

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

Vgl. VV Nr. 2 zu § 23.

### 5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung)
- Vollfinanzierung

Vgl. VV Nrn. 2.1 bis 2.3 bzw. VV-K Nrn. 2.2 bis 2.4 zu § 44.

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart in der Förderrichtlinie vorgegeben ist, ist die Finanzierungsart in der Richtlinie festzulegen.

### 5.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss (eventuell bedingt rückzahlbar) oder
  - Darlehen (unbedingt oder bedingt rückzahlbar)
- gewährt werden soll.

Vgl. *VV Nr. 1.1 zu § 44*.

Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen.

Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen; einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

## **Zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Hier sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vgl. *VV/VV-K Nr. 5.4 zu § 44*).

## **Zu 7. Verfahren**

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

### 7.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z.B. Muster, Termine)
- Antragsweg (z.B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z.B. Umfang der Antragsunterlagen)

Vgl. *VV/VV-K Nr. 3 zu § 44*.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur die von den *VV/VV-K zu § 44* abweichenden oder sie ergänzenden Regelungen aufzunehmen (z.B. Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide).

Vgl. *VV/VV-K Nr. 4 zu § 44*.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den *VV/VV-K zu § 44* können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Vgl. *VV/VV-K Nr. 7 zu § 44*.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den VV/VV-K zu § 44 können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.  
Vgl. VV/VV-K Nr. 10 zu § 44.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

*„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“*

#### **Zu 8. Geltungsdauer**

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt.

Sie ist grundsätzlich zu befristen. Eine Verlängerung der Laufzeit ist möglich.

Vgl. VV Nr. 1.4 bzw. VV-K Nr. 1.1 zu § 44.